

Rechtsprechung*

Einkünfte aus Forstwirtschaft auch bei Nichtbewirtschaftung eines Privatwalds mit einer Größe von 7,5 ha

Leitsätze

1. Bei einem Forstbetrieb, insbesondere einem sog. aussetzenden Betrieb, ist die Totalgewinnprognose objektbezogen, d. h. generationenübergreifend über den Zeitraum der durchschnittlichen oder bei Erwerb bereits hergestellter Baumbestände verbleibenden Umtriebszeit des darin vorherrschenden Baumbestands zu ermitteln (Bestätigung der ständigen Rechtsprechung des BFH).
2. Ein Steuerpflichtiger, der durch den Erwerb eines Waldgrundstücks von knapp 5 ha einen Forstbetrieb begründet und diesen durch Hinzuerwerbe auf ca. 7,5 ha erweitert, kann sich regelmäßig auch dann nicht auf Liebhaberei berufen, wenn er ansonsten keine Land- und Forstwirtschaft betreibt, in der Zeit zwischen Erwerb und Veräußerung weder Bewirtschaftungsmaßnahmen durchführt noch Holzeinschläge vornimmt und die auf die verbleibende Umtriebszeit verteilten jährlichen Gewinne 500 € nicht übersteigen.

BFH, Urteil vom 9.3.2017 – VI R 86/14*

Der Sachverhalt

Die Kläger und Revisionsbeklagten sind Eheleute, die für das Streitjahr 2008 zur Einkommensteuer zusammenveranlagt wurden, der Kläger ist pensionierter Sparkassenleiter. Er hatte im Jahr 1994 ein 4,92 ha großes Waldgrundstück in der Gemarkung A im Landkreis C, im April 1997 ein 1,308 ha großes Waldgrundstück in der Gemarkung D im Landkreis E und in 2004 ein weiteres, 1,2403 ha großes, nicht angrenzendes Waldgrundstück in der Gemarkung D erworben. Mit notariell beurkundetem Vertrag vom XX. Dezember 2007 verkaufte der Kläger die drei Grundstücke an Z, der Kaufpreis floss dem Kläger im Januar 2008 zu.

Eine Nutzung durch Holzverkäufe oder Holzverwertung durch den Kläger fand nicht statt, auch Bewirtschaftungsmaßnahmen konnten nicht festgestellt werden.

Die Kläger erklärten gegenüber dem Finanzamt keine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft. Das Finanzamt (FA) veranlagte erklärungsgemäß unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Nach Überprüfung des Sachverhalts gelangte das FA zu der Ansicht, dass es sich bei den drei Waldgrundstücken des Klägers mit insgesamt 7,46 ha um einen forstwirtschaftlichen Betrieb gehandelt habe, der im Dezember 2007 mit einem Gewinn von 96.040 € veräußert wurde. Dieser sei mit Zahlung des Kaufpreises im Jahr 2008 zugeflossen. Das FA erließ einen geänderten Einkommensteuerbescheid für 2008, der Gewinn wurde unter Berücksichtigung des Freibetrags nach § 16 EStG i.V.m. § 16 Abs. 4 EStG i.H.v. 45.000 € angesetzt.

Auf die hiergegen nach erfolglosem Einspruch erhobene Klage setzte das Finanzgericht (FG) die Einkommensteuer

herab. Es war der Ansicht, das FA sei zu Unrecht von einem Forstbetrieb ausgegangen. Denn es könne angesichts der veränderten Lebenswirklichkeit nicht mehr davon ausgegangen werden, dass eine kleinere Privatwaldung, die nicht bewirtschaftet werde, entsprechend der Rechtsprechung des BFH einen aussetzenden Forstbetrieb darstelle. Da der Kläger das letzte Grundstück jedoch innerhalb von 10 Jahren seit Anschaffung veräußert habe, sei der insoweit entstandene Gewinn nach § 22 Abs. 2 EStG i.V.m. § 23 Abs. 1 Satz 1 Rn. 1 EStG zu erfassen.

Das Urteil

Der BFH wies die Revision des FA als unbegründet zurück. Zwar habe das FG das Vorliegen eines Forstbetriebs zu Unrecht verneint, der Kläger habe den Veräußerungsgewinn jedoch nicht im Streitjahr, sondern bereits im Jahr 2007 realisiert.

Einkünfte aus einer Betätigung seien nur bei der Bemessung der Einkommensteuer zu berücksichtigen, wenn sie einer Einkunftsart zugerechnet werden können. Deshalb setze die Berücksichtigung des aus dem Verkauf der Waldgrundstücke erzielten Gewinns voraus, dass dieser aus einem forstwirtschaftlichen Betrieb i.S.v. § 13 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 Alt. 2 EStG entstanden sei, d. h. aus der planmäßigen Nutzung der natürlichen Kräfte des Waldbodens zur Gewinnung von Nutzhölzern und ihrer Verwertung im Wege der Holzernte.

Ein forstwirtschaftlicher Betrieb erfordere eine selbstständige nachhaltige Betätigung mit der Absicht, Gewinn zu erzielen. Die Gewinnerzielungsabsicht wiederum erfordere eine Betätigung, die über eine größere Zahl von Jahren gesehen auf die Erzielung positiver Einkünfte angelegt sei. An der Gewinnerzielungsabsicht fehle es, wenn die Gewinnprognose negativ ist und der Steuerpflichtige die verlustbringende Tätigkeit nur aus im Bereich seiner Lebensführung liegenden persönlichen Gründen und Neigungen ausübt.

Der für die Prüfung der Gewinnerzielungsabsicht maßgebliche Totalgewinn setze sich aus den in der Vergangenheit erzielten und künftig zu erwartenden laufenden Gewinnen/Verlusten und dem sich bei Betriebsbeendigung voraussichtlich ergebenden Veräußerungs- und Aufgabegewinn/-verlust zusammen. Für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb seit regelmäßig davon auszugehen, dass die Totalgewinnperiode objektbezogen ist und deshalb mehr als eine Generation umfassen muss. Davon ausgehend sei bei einem Forstbetrieb eine generationenübergreifende Totalgewinnprognose grundsätzlich über den Zeitraum der durchschnittlichen Umtriebszeit des darin vorherrschenden Baumbestands zu erstrecken. Maßgeblich sei allein der steuerliche Gewinn. Auf die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ermittelten Periodenergebnisse komme es nicht an. Fehle es an Verlusten, könne nicht von einer fehlenden Gewinnerzielungsabsicht ausgegangen werden.

Die Feststellung, ob ein Forstbetrieb mit Gewinnerzielungsabsicht geführt wird, liege zwar im Wesentlichen auf dem Ge-

biet der Tatsachenwürdigung, das FG sei aber von anderen Grundsätzen ausgegangen, die Entscheidung könne keinen Bestand haben.

Der Kläger habe im Jahr 1994 zunächst ein 4,92 ha großes Waldstück erworben und im Jahr 1997 sowie 2004 zwei weitere Waldgrundstücke zu 1,308 ha sowie 1,2403 ha hinzuerworben. Bei Heranziehung der vorstehenden Grundsätze handle es sich bei diesem Besitz mit einer Gesamtfläche von ca. 7,5 ha um einen forstwirtschaftlichen Betrieb.

Bewirtschaftungsmaßnahmen seien für die Eigenschaft als Betrieb nicht erforderlich. Auch derjenige, der eine größere Forstfläche mit einem mit Nutzhölzern aufgeforsteten und schon herangewachsenen, aber noch nicht schlagreifen Waldbestand erwerbe, den Baumbestand dann ohne Arbeitsaufwand sich selbst überlasse, ohne Bestandspflege zu betreiben, und nach einigen Jahren das Forstgrundstück veräußert, würde zum Forstwirt allein dadurch, dass er einen Wald erworben hat, der seiner Beschaffenheit nach einen aussetzenden forstwirtschaftlichen Betrieb darstellt und dessen Wertsteigerung durch natürlichen Aufwuchs ihm als zunächst nicht realisierten Gewinn zufällt. Bei dieser Betrachtung spiele auch die Entfernung des Grundstücks zum Wohnort des Steuerpflichtigen keine entscheidende Rolle.

Trotz räumlich voneinander getrennter Wälder liege ein einheitlicher Forstbetrieb vor: Ob mehrere räumlich voneinander getrennte Wälder einen einheitlichen forstwirtschaftlichen Betrieb bilden, sei aufgrund der Gesamtbetrachtung der betrieblichen Verhältnisse zu entscheiden. Die Entfernung sei dabei in die Gesamtwürdigung einzubeziehen. Im Einzelfall wäre es daher denkbar, dass auch größere Entfernungen das Gesamtbild eines einheitlichen Betriebs nicht hindern. Der Senat hat sich dem IV. Senat angeschlossen, dass die Grenze von 40 km keine Höchstgrenze darstelle und dass mehr als 100 km von der Hofstelle des Betriebs entfernt liegende Grundstücke diesem Betrieb grundsätzlich nicht als Betriebsvermögen zugeordnet werden können.

Im Streitfall stehe die Entfernung zwischen den beiden Forstarealen von 55 km der Annahme eines einheitlichen Forstbetriebs nicht entgegen, zumal sich beide Areale in ihrer Beschaffenheit weitgehend entsprachen, sodass eine einheitliche Bewirtschaftung ohne Weiteres möglich wäre.

Das Finanzamt habe die Gewinnerzielungsabsicht zu Unrecht verneint. Das folge schon daraus, dass der Kläger aus der Veräußerung der Forstgrundstücke einen beachtlichen Gewinn erzielt habe, innerhalb eines Zeitraums von nur 13 Jahren habe er das Doppelte der ursprünglichen Anschaffungskosten erwirtschaftet.

Bestätigt würde dies durch die vom FG eingeholte forstfachliche Stellungnahme, nach der in der verbleibenden Umtriebszeit mit positiven jährlichen Ergebnissen gerechnet werden könne. Das Unterschreiten eines mutmaßlichen Jahresgewinns von früher 1.000 DM schließe zum einen im Gegensatz zur Auffassung des FG die Gewinnerzielungsabsicht nicht aus. Es sei nicht entscheidend, welcher Gewinn rechnerisch auf die einzelnen Jahre entfalle, maßgeblich sei vielmehr allein, ob nach Ablauf der Umtriebszeit insgesamt ein Gewinn

erzielt werden könne. Zum anderen könne eine Gewinnerzielungsabsicht nicht mit dem Hinweis auf die Gewinnprognosen eines Gutachtens verneint werden, wenn der Betrieb tatsächlich (erhebliche) Gewinne abwerfe. Mutmaßungen über die künftig zu erzielenden Gewinne seien zur Beurteilung der Gewinnerzielungsabsicht vielmehr nur heranzuziehen, wenn Verluste geltend gemacht würden. Denn nur dann könnten überhaupt Zweifel an der Gewinnerzielungsabsicht aufkommen.

Der Kläger könne sich auch nicht darauf berufen, er sei an dem Holz überhaupt nicht interessiert, sondern habe nur auf die Wertsteigerung des Grund und Bodens spekuliert. Abgesehen davon, dass die Ertragsersparungen auch durch den Wert des Grund und Bodens bestimmt würden, handle es sich um forstwirtschaftliches Betriebsvermögen. Ein Veräußerungsgewinn sei daher bei der Prüfung, ob eine Gewinnerzielungsabsicht vorliege, einzubeziehen. Durch die Veräußerung des Grundbesitzes habe der Kläger den Wert seines Betriebsvermögens bewusst und gewollt durch einen (steuerpflichtigen) Umsatz realisiert.

Eine naturnahe Waldbewirtschaftung stehe der Schätzung eines erzielbaren Totalgewinns nicht entgegen. Die vom FG geäußerten Einwände gegen eine auf Umtriebszeit bezogene Gewinnprognose mit Verweis auf den sog. Plenter- oder Dauerwald, bei dem die Baumarten und Altersklassen dauerhaft in einem stabilen Mischungsverhältnis gehalten werden, würden nicht durchgreifen. Zum einen sei eine solche Waldbewirtschaftung nur äußerst selten. Zum zweiten würden sich auch bei einer naturnahen Waldbewirtschaftung die Ernte des während der Umtriebszeit angewachsenen Holzvorrats und der Aufbau des nachfolgenden jungen Bestands regelmäßig nur für eine Phase von 5 bis 10 Jahren überschneiden, sodass die Endnutzung eines Holzbestands wahlweise durch Kahlschlag oder durch Holzernte mit gleichzeitiger Bestandsverjüngung deshalb zwar Auswirkungen auf die Beurteilung des Wirtschaftsguts „Bestand“, nicht aber auf die grundsätzliche Schätzung eines auf die Umtriebszeit erzielbaren Totalgewinns habe.

Soweit das FG der Ansicht sei, ein „fachfremder Privatmann“, der einen Wald erwerbe, ohne diesen selbst zu bewirtschaften oder bewirtschaften zu lassen, könne allein aufgrund der Nichtbewirtschaftung kein Forstwirt i.S.d. § 13 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 Alt. 2 EStG sein, stehe dies im Widerspruch zu der vom IV. Senat begründeten und gefestigten Rechtsprechung, der der erkennende Senat aus den dargestellten Gründen folge.

Nach alledem stelle die Veräußerung der drei weiteren Areale eine Betriebsveräußerung im Ganzen dar. Der dabei erzielte Gewinn sei entgegen der Ansicht des FA nicht erst im Jahr der Kaufpreiszahlung (Streitjahr), sondern bereits im Jahr der Realisation 2007 zu erfassen, da ein Veräußerungsgewinn einheitlich in dem Kalenderjahr zu erfassen ist, in dem er entstanden ist. Nach dem notariellen Kaufvertrag ging das wirtschaftliche Eigentum bereits mit Vertragsabschluss in 2007 über, die Zahlung des Kaufpreises in 2008 sei unerheblich.

Urteilsanmerkungen



von Dr. agr. Hermann Spils ad Wilken,
Steuerberater/Wirtschaftsprüfer, Sozietät
Dr. Lange – Brodersen – Dr. Spils ad Wilken,
Rechtsanwälte – Steuerberater – Wirt-
schaftsprüfer, Uelzen, www.societates.de

Der jetzt mit Fragen zur Land- und Forstwirtschaft befasste VI. Senat des BHF hat in diesem Verfahren dem Finanzamt zwar in der Sache recht gegeben, die Revision aber als unbegründet zurückgewiesen, weil der Gewinn aus der Veräußerung des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs nicht im Streitjahr erzielt worden war. Unabhängig davon hat der Senat die Gelegenheit genutzt, seine Auffassung zur Gewinnerzielungsabsicht in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zu vermitteln, die in der steuerberatenden Praxis für die Beurteilung dieser Frage hilfreich ist:

Der für die Prüfung der Gewinnabzielungsabsicht maßgebliche Totalgewinn setzt sich aus den in der Vergangenheit erzielten, den künftig zu erwartenden laufenden Gewinnen/Verlusten und dem sich bei Betriebsbeendigung voraussichtlich ergebenden Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinn/-verlust zusammen. Daraus folgt, dass für die Beurteilung der Gewinnerzielungsabsicht grundsätzlich auch die Wertsteigerungen des Grund und Bodens relevant sind und auch dann relevant sein dürften, wenn die Gewinne noch nicht realisiert sind. Das kann bei fraglicher Gewinnerzielungsabsicht gerade vor dem Hintergrund der aktuell deutlich gestiegenen Bodenpreise von Relevanz sein.

Sowohl für forstwirtschaftliche als auch für landwirtschaftliche Betriebe ist davon auszugehen, dass die Totalgewinnprognose objektbezogen ist und deshalb mehr als eine Generation umfassen muss. Für einen Forstbetrieb ist dabei auf den Zeitraum der durchschnittlichen Umtriebszeit des darin vorherrschenden Baumbestands abzustellen.

Fehlt es an Verlusten, kann nicht von einer fehlenden Gewinnerzielungsabsicht ausgegangen werden. Dabei ist allein der steuerliche Gewinn maßgeblich. Diese Feststellung hat auch Bedeutung für landwirtschaftliche Betriebe. Auch hier ist die Frage der Gewinnerzielungsabsicht objektbezogen und damit generationenübergreifend zu prüfen, liegen (unter Berücksichtigung der stillen Reserven) keine Verluste vor, kann es nach Auffassung des BFH nicht an einer Gewinnerzielungsabsicht fehlen.

Für einen Forstbetrieb sind Bewirtschaftungsmaßnahmen nicht erforderlich. Auch derjenige, der eine größere Forstfläche mit einem mit Nutzhölzern aufgeforsteten und schon herangewachsenen, aber noch nicht schlagreifen Waldbestand erwirbt, keine Bestandspflege betreibt und das Forstgrundstück später veräußert, wird allein dadurch zum Forstwirt, dass er einen Wald erworben hat, der seiner Beschaffenheit nach einen aussetzenden forstwirtschaftlichen Betrieb darstellt, und dass die Wertstei-

gerung durch den natürlichen Aufwuchs ihm als zunächst nicht realisierter Gewinn zufließt.

Der BFH hat sich auch zu der Frage geäußert, wann ein einheitlicher Forstbetrieb vorliegt. Die im Urteilsfall nicht unbedeutende Entfernung von 55 km hat dem Senat nicht ausgereicht, von unterschiedlichen Betrieben auszugehen. Zwar ist die räumliche Entfernung ein Umstand, der in die Gesamtwürdigung einzubeziehen ist. Der Frage kommt aber umso weniger Gewicht zu, je intensiver der Leistungsaustausch zwischen den Betriebsteilen und deren organisatorische und sachliche Verzahnung sind. Umgekehrt steigen mit zunehmender Entfernung die Anforderungen an die Intensität der Verknüpfung der Betriebsteile. Im Urteilsfall sah der Senat die Möglichkeit der einheitlichen Bewirtschaftung als gegeben an. Der erkennende Senat schließt sich ausdrücklich den Ausführungen des IV. Senats an, dass die Grenze von 40 km unter Rückgriff auf die Regelung in § 51a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BewG keine Höchstgrenze darstellt, allerdings Grundstücke, die mehr als 100 km von der Hofstätte des Betriebs entfernt liegen, grundsätzlich nicht mehr als Betriebsvermögen zugeordnet werden können.

Der BFH hat schon aus der Tatsache, dass tatsächlich ein Veräußerungsgewinn erwirtschaftet worden ist, geschlossen, dass eine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt, was nicht überraschend ist. Die Gewinnerzielungsabsicht konnte nicht mit Hinweis auf Gewinnprognosen eines Gutachtens verneint werden, wenn tatsächlich der Betrieb erhebliche Gewinne abwirft. Mutmaßungen über die künftig zu erzielenden Gewinne sind zur Beurteilung der Gewinnerzielungsabsicht nur heranzuziehen, wenn Verluste geltend gemacht werden. Denn nur dann können überhaupt Zweifel an der Gewinnerzielungsabsicht bestehen. Die Einlassung des Klägers, er sei nicht an dem Holz interessiert, sondern nur an den Wertsteigerungen des Grund und Bodens, überzeugte den BFH nicht. Er ging zutreffend davon aus, dass auch der Grund und Boden zum notwendigen Betriebsvermögen eines Forstbetriebs gehört und der Veräußerungsgewinn daher bei der Prüfung, ob eine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt, einzubeziehen ist. Das muss dann auch für noch nicht realisierte Gewinne (stille Reserven) gelten, da Wertsteigerungen in die Prüfung der Frage der Gewinnerzielungsabsicht einzubeziehen sind.

Die Überlegung des FG, eine naturnahe Waldbewirtschaftung schließe ein Festhalten an der auf die Umtriebszeit gerichteten Totalprognose aus, war für den BFH nicht nachvollziehbar. Auch bei einer naturnahen Waldbewirtschaftung erfolgt der Einschlag innerhalb eines relativ kurzen Zeitraums, sodass eine auf mehrere Jahre gestreckte Endnutzung nicht relevant ist. Auch ein fachfremder Privatmann, der einen Wald erwerbe, ohne diesen selbst zu bewirtschaften oder bewirtschaften zu lassen, kann deshalb Forstwirt sein.

Die Revision scheiterte letztlich daran, dass das Finanzamt den Veräußerungsgewinn im falschen Veranlagungszeitraum berücksichtigen wollte. Die Grundstücke und damit der Betrieb waren mit Urkunde vom XX. Dezember 2007 veräußert worden, der Besitz war dem Käufer sofort zu übergeben. Nach der vertraglichen Vereinbarung gingen Nutzen und Lasten, die Gefahr der unverschuldeten Zerstörung und Verschlechterung und das Haftungsrisiko auf den Käufer über. Damit war das wirtschaftliche Eigentum in 2007 auf den Käufer übergegangen, auch wenn der Kaufpreis erst im Januar 2008 gezahlt werden musste. Unschädlich war auch, dass der Käufer vor Kaufpreiszahlung nicht zum Holzschlag berechtigt war.

Für die Praxis ist bedeutsam, dass der jetzt für die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft zuständige VI. Senat des BFH sich grundsätzlich zu Fragen der Gewinnerzielungsabsicht in der Land- und Forstwirtschaft geäußert hat, sodass die steuerberatenden Berufe sich bei der Beratung von Mandanten darauf einstellen können. Der Senat führt die bisherige Linie fort. Für die insbesondere im Zusammenhang mit Übertragungen nach § 6b EStG relevante Frage, ob ein neu erworbenes Grundstück dem bisherigen Betrieb zugeordnet werden kann, bleibt die Grenze von 100 km relevant.

Aufzeichnungspflichten bei einer offenen Ladenkasse

Leitsatz

Die Aufbewahrung von Tagessummen mit Erlöseinzelaufzeichnung kann bei Verwendung einer offenen Ladenkasse und bei der Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 3 EStG genügen. Keine Einzelaufzeichnungen von Erlösen aus Zumutbarkeitsgründen können neben Einzelhändlern auch Klein-Dienstleister führen. Es ist ernstlich zweifelhaft, ob die vom Finanzamt favorisierte Gauß'sche Verteilung bei 36 Einzelwerten anwendbar ist.

*BFH, Beschluss vom 12.7.2017 – X B 16/17**

Der Sachverhalt

Der Kläger betrieb in den Streitjahren 2008 bis 2010 eine Gaststätte. Diese brachte er zum 1.1.2011 in eine GbR ein. Neben der inhabergeführten Gaststätte richtete der Kläger noch Veranstaltungen aus. Daneben erzielte er noch Einnahmen aus einem einmal jährlich stattfindenden Volksfest.

Der Kläger führte eine offene Ladenkasse. Für den Prüfungszeitraum legte der Kläger für den Gaststättenbetrieb pro Kassivorgang eine Summe vor. Diese Summen wurden zu einer Tageseinnahme addiert. Die Einnahmen aus dem Volksfest wurden nur als eine Tageseinnahme aufgezeichnet. Die Einnahmen aus Veranstaltungen wurden zu den Tageseinnahmen der Gaststätte notiert.

Im Rahmen einer Außenprüfung kam das Finanzamt zu der Einschätzung, dass die Kassenaufzeichnungen nicht ordnungsgemäß waren. Insbesondere seien die Art und die Höhe der Bareinnahmen nicht nachprüfbar. Des Weiteren ließe sich nicht feststellen, ob die Zettel vollständig waren und nicht nachträglich erstellt bzw. ausgetauscht wurden. Aus diesem Grund nahm der Prüfer eine Hinzuschätzung der Einnahmen nach der sogenannten Quantilsschätzung vor. Dabei ermittelte er anhand der monatlichen Erlöse und der vorgenommenen Wareneinkäufe einen monatlichen Rohaufschlagsatz (nach Abzug eines Eigenverbrauchs an Waren). Er unterstellte, dass die Datensätze der Gauß'schen Normalverteilung unterlägen und bereinigte die Verteilung dergestalt, dass die höchsten 7 Monatswerte nicht berücksichtigt wurden. Der somit ermittelte achthöchste Rohaufschlagsatz sei der zutreffende Schätzwert. Für eine im Prüfungszeitraum erfolgte Preiserhöhung nahm er eine „Konjunkturbereinigung“ vor.

Auf Grundlage dieser Schätzung erließ das Finanzamt geänderte Einkommensteuer- und Gewerbesteuerbescheide. Gegen diese legte der Kläger Einspruch ein und beantragte die Aussetzung der Vollziehung. Über den Einspruch wurde nicht entschieden. Der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung wurde abgelehnt. Das Finanzgericht führte aus, dass sich die Aufzeichnungspflichten aus § 22 Umsatzsteuergesetz ergeben. Auch wenn das Fehlen dieser Aufzeichnungen nur auf einen formellen Mangel hindeutet, führte die Zeitreihenschätzung zu der Annahme, dass die Buchhaltung auch materiell fehlerhaft sei. Die Quantilsschätzung sei eine sachgerechte Methode zur Ermittlung der Hinzuschätzungshöhe.

Gegen diese Entscheidung wurde Beschwerde eingelegt. Die Beschwerde war allerdings durch die prozessführende Partei nicht unterschrieben worden. Die Beschwerde wurde dem Bundesfinanzhof vorgelegt.

Das Finanzamt beantragte, die Beschwerde wegen der fehlenden Unterschrift als unzulässig zu verwerfen. Im Übrigen sei die Schätzungsmethode sachgerecht und nicht zu beanstanden.

Der Kläger (vertreten durch die prozessführende Partei einer Partnerschaftsgesellschaft) beantragte, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren und begründete dies mit den vorliegenden organisatorischen Voraussetzungen, die einen solchen Fehler im Normalfall ausschließen sollten. Des Weiteren wurde ausgeführt, dass die erfolgten Aufzeichnungen den Aufzeichnungsverpflichtungen einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung genügten. Der Kläger rügte zudem die Richtigkeit der Hinzuschätzungsmethode.

Im Rahmen des Hauptverfahrens wurde dem Mangel der fehlenden Unterschrift abgeholfen, indem der prozessführende Partei die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt wurde. Kurzbegründung: Das Finanzgericht verletzte die prozessführende Sorgfaltspflicht und wies die prozessführende Partei nicht auf die fehlende Unterschrift hin, obwohl das Schreiben weit vor Fristablauf eingereicht wurde. Diese Verletzung überlagert die fehlende Sorgfaltspflicht der prozessführenden Partei, sodass Wiedereinsetzung zu gewähren war.